

Satzung der "European China Law Studies Association"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "European China Law Studies Association"
- (2) Der Verein ist eingetragener Verein mit Sitz in Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der rechtswissenschaftlichen Chinastudien in Europa.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen, die dem Austausch praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie dem Rechtsaustausch zwischen Europa und China dienen, durch die finanzielle Unterstützung von Forschungsprojekten und jede andere Förderung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet des chinesischen Rechts.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ungeachtet ihres Wohn- oder Dienstortes werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn die Austrittserklärung spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben wird,
 - c) durch Beschluss des Vorstands, der in folgenden Fällen zulässig ist:
 - aa) wenn ein Mitglied der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung gröblich zuwiderhandelt;
 - bb) wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag für zwei aufeinander folgende Jahre nicht entrichtet hat;
 - cc) bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes.

(4) Auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einer verdienten Persönlichkeit die Ehrenmitgliedschaft antragen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern und auch in Einzelfällen, insbesondere bei Währungsdisparitäten oder Devisenrestriktionen, Befreiungen oder Ermäßigungen von der Beitragspflicht beschließen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(2) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. Januar fällig.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus nicht weniger als zwei und nicht mehr als sechs Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stellvertretung und schriftliches Verfahren sind zulässig.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln und können vom Vorstand (§ 6) im Einzelfall oder generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in zeitlichem Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Tagung des Vereins statt. Mindestens alle vier Jahre ist aber eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn Mitglieder, die mindestens 1/5 aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zwecks vom Vorstand verlangen.

(3) Zu jeder Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Die Ladung muss spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag zur Post gegeben sein. Mitglieder, die dem Vorstand für diesen Zweck ihre Emailadresse bekannt gegeben haben, können auch per Email zur Mitgliederversammlung geladen werden. Die Frist des Satzes 2 gilt entsprechend, wobei für die Berechnung der Frist auf das Datum des Versendens der Email abzustellen ist.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann einem anderen Mitglied Vollmacht zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in einer Mitgliederversammlung einräumen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist auf Verlangen des Vorstandsvorsitzenden in der Mitgliederversammlung nachzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt.

(6) Wurde zu einer Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen und ist diese Sitzung wegen zu geringer Teilnehmerzahl beschlussunfähig, so kann zu einer zweiten Sitzung unter Beibehaltung der Tagesordnung und Einhaltung der Einladungsfrist eine Zweiteinladung ergehen. Die zweite Sitzung ist dann unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, sofern in der Zweiteinladung auf diese Tatsache hingewiesen wurde.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung

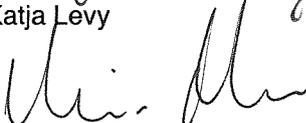
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft zwecks Förderung der rechtswissenschaftlichen Chinaforschung.

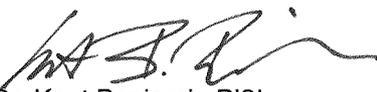
Hamburg, den 22.12.2006

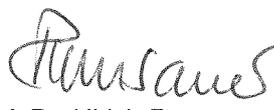

Raimund Behnes


Dr. Thomas von Hippel


Katja Levy


Prof. Dr. Marian Paschke

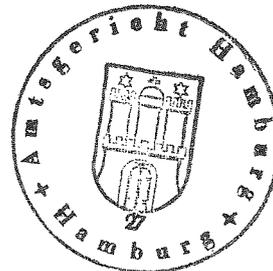

Dr. Knut Benjamin Pißler

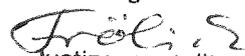

Prof. Dr. Ulrich Ramsauer


Prof. Dr. Christiane Wendehorst


Dr. Wolfgang Wurmnest

Die Änderung der Satzung vom 22.12.2006
ist am 07.02.2007 in das
Vereinsregister Hamburg eingetragen worden.



Das Amtsgericht
Abteilung 69

Justizangestellte
Urundsbeamter
der Geschäftsstelle